



Bonn, 10. September 2007

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften
(Stand des Gesetzentwurfs der Bundesregierung: 09. August 2007)**

Zu § 5 (geltende Fassung):

Nach Absatz 1 Nr. 2 besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen z. B. missbräuchlich verwenden oder damit nicht vorsichtig umgehen.

Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b bestimmt, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht besitzen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat (Buchst. a) oder einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat (Buchst. b) z. B. zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden sind.

Soweit es um die vorsätzlichen Straftaten nach Absatz 1 Nr. 2 geht, liegen Fälle vor, wo eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen als Tatsache angesehen wurde, die die Annahme waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit rechtfertigte! Dies ist aus Sicht der Jägerschaft dann unbillig, wenn die Straftat kei-

nen Waffenbezug hat. Dasselbe gilt bei vorsätzlichen und fahrlässigen gemeingefährlichen Straftaten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b.

Die nachfolgenden vier Beispiele aus der anwaltlichen Praxis zeigen, dass die gegenwärtige Rechtslage für die Betroffenen unangemessen ist. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Delikte ohne Waffenbezug.

Beispiel 1:

Ein Landwirt verbrennt auf seinem Hof u. a. altes Holz. Dadurch entsteht eine gewisse Rauchentwicklung, die von den Nachbarn angezeigt wird. Nachdem er dort auch Silofolie verbrannt hatte, wird er wegen Luftverunreinigung u. a. verurteilt (Strafbefehl zu 60 Tagessätzen). Ihm wird die waffenrechtliche Zuverlässigkeit aberkannt und damit auch der Jagdschein entzogen. Er verliert seine Jagdpachtfähigkeit und die von ihm angepachtete Gemeinschaftsjagd.

Beispiel 2:

Ein Inhaber einer GmbH, der, um seine Mitarbeiter und seine Existenz zu retten, verspätet Insolvenz anmeldet und folglich wegen eines Insolvenzdeliktes zu regelmäßig mehr als 60 Tagessätzen verurteilt wird, verliert seine waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit.

Beispiel 3:

Einem Mandanten wird in geselliger Runde auf dem Münchner Oktoberfest von einem unbekanntem Dritten unbemerkt eine kleine Menge Kokain in die Tasche gesteckt. Er wird wegen Drogenbesitzes (Drogenkonsum ist durch ärztliche Untersuchung absolut ausgeschlossen) zu 60 Tagessätzen verurteilt und verliert seine jagd- und waffenrechtliche Zuverlässigkeit (Beispiel dafür, wie schnell und unverschuldet man in die Mühlen der Justiz bzw. der Behörden geraten kann und kaum die Möglichkeit hat, einen Gegenbeweis anzutreten).

Beispiel 4:

Der (Jagd-) Hund einer Ärztin wird beim Spaziergang in eine Hunderauferei verwickelt und beißt dabei einen anderen kleineren Hund. Die Ärztin wird wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

verurteilt (Strafbefehl zu 60 Tagessätzen). Sie habe nicht in die Rauferei eingegriffen, so dass es zu der Verletzung des kleineren Hundes kam. Sie verliert ihre waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit. Letzterer Fall ist ein Beispiel dafür, wie gerade bei emotional aufgeheizten Themen wie dem Tierschutz häufig ein ungerechtfertigtes Strafmaß verhängt wird, was dann die Folge der Unzuverlässigkeit nach sich zieht.

Auch auf Grund massiver Proteste unserer Mitglieder bitten wir, die o. g. Vorschriften so zu ändern, dass bei Delikten ohne Waffenbezug keine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit gegeben ist.
Zu § 10 Abs 2 Satz 1 WaffG (geltende Fassung):

Nach dieser Vorschrift kann eine WBK über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, auf diese Personen ausgestellt werden.

Aus Gründen der Praxis und damit nicht für jede Waffe eine WBK ausgestellt werden muss, bitten wir, im Waffengesetz vorzusehen, dass auch eine amtlich beglaubigte Kopie einer gemeinsamen WBK ausreicht, um sich auszuweisen.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 (neu) S. 7:

Nach Satz 2 dürfen Inhaber von Ausländertagesjagdscheinen nur in Begleitung eines inländischen Jagdscheininhabers mit Schusswaffen an einer Jagd teilnehmen.

Wir bitten, die nach Nr. 2 neu anzufügenden Sätze wie folgt zu fassen:

Dies gilt nicht für Inhaber von eingeschränkten Tagesjagdscheinen für Ausländer. Diese dürfen nur in Begleitung eines Inhabers eines inländischen Jagdscheins oder eines Ausländerjagdscheins mit Schusswaffen an einer Jagd teilnehmen.

Damit diese Ergänzung stattfinden kann, bedarf es einer Änderung des Bundesjagdgesetzes, und zwar von § 15 Abs. 6.

§ 15 Abs. 6 BJG ist wie folgt neu zu fassen:

(6) Ausländern darf ein Ausländerjagdschein erteilt werden, wenn sie eine ausländische Jägerprüfung bestanden haben, die im Wesentlichen der Jägerprüfung nach Abs. 5 entspricht, und die ausländische Jägerprüfung vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als gleichwertig anerkannt wurde. Anderenfalls dürfen nur eingeschränkte Ausländertagesjagdscheine erteilt werden.

Die vorgenannten Regelungen sind sinnvoll. Inhaber von eingeschränkten Ausländertagesjagdscheinen dürfen danach nur in Begleitung einer inländischen Jagdscheininhabers oder eines (uneingeschränkten) Ausländerjagdscheins mit Schusswaffen an einer Jagd teilnehmen.

Wer aber einen (uneingeschränkten) Ausländerjagdschein erhalten hat, bei dem ist eine Behandlung wie ein inländischer Jagdgast ohne weiteres möglich, weil er über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Die Änderung von § 15 Abs. 6. BJG sollte unter Artikel 5 des Gesetzentwurfs erfolgen, der bereits eine Anpassung von § 18 a BJG vorsieht.

Zu § 20 Abs. 3 Satz 1 (neu) S. 9:

Wer eine Waffe geerbt hat und nicht im Besitz einer bereits ausgestellten gültigen WBK ist, die ein Bedürfnis voraussetzt und in die die Waffe eingetragen werden kann, muss die Waffe durch ein Blockiersystem sichern.

Da es noch nicht für alle Waffen ein Blockiersystem gibt, ist **insoweit eine Übergangsfrist vorzusehen.**

Außerdem ist gesetzlich festzulegen, dass ein Jäger, der eine dritte Faustfeuerwaffe erbt, die jagdlich nutzbar wäre, sie auch führen darf. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der verfassungs-

rechtlichen Gewährleistung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz geboten. Zuverlässige Personen begründen keine Bedenken der öffentlichen Sicherheit.

Alternativ zum Blockiersystem ist dem Erben, Vermächtnisnehmer etc. in § 20 Abs. 3 (neu) die Möglichkeit zu eröffnen, eine Erben-Sachkundeprüfung abzulegen, die das Blockiersystem für die jeweiligen Erben entbehrlich machen würde. Die Sachkundeprüfung darf sich nur auf die Aufbewahrung und den Umgang mit Waffen beziehen. Ein Munitionserwerb ist selbstverständlich auszuschließen.

Zu §§ 31, 32 a (neu):

In diesen Vorschriften geht es um die Mitnahme und das Verbringen von Waffen oder Munition in Drittstaaten. Bisher waren die Mitnahme und das Verbringen von Waffen in Drittstaaten waffenrechtlich erlaubnisfrei (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 8 WaffG).

Nunmehr soll diese Erlaubnisfreiheit wegfallen und für jede Waffe auch eine waffenrechtliche Ausfuhrgenehmigung erforderlich werden. Dies stellt einen massiven Nachteil für alle Auslandsjäger in Form von mehr Bürokratie und Kosten dar. Eine spontane Auslandsjagd wird dadurch unmöglich gemacht, längerfristig geplante Auslandsjagden erheblich verteuert, bürokratisiert und mit zusätzlichen überflüssigen Strafdrohungen beladen (Verstöße hiergegen sollen eine Straftat mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren darstellen!). Auch die Waffen- und Zollbehörden werden mit völlig überflüssigen Kontrollaufgaben überfrachtet.

Die beabsichtigten Änderungen sind deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu § 42 a, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 (neu) S. 15 f., 19 f:

Danach ist es verboten, Anscheinswaffen zu führen.

Insoweit unterstützen wir die Stellungnahme des Forum Waffenrecht.

Für den Fall, dass die Stellungnahme nicht berücksichtigt werden kann, bemerken wir folgendes:

Dann bleiben die scharfen Schusswaffen in der Definition des Begriffs Anscheinswaffen erhalten. Insoweit ist eine Ausnahme für das Führen durch Jäger im Rahmen der befugten Jagdausübung vorzusehen.

Zusätzlich verweisen wir bereits jetzt darauf, dass der Vollzug einer derartigen Regelung in der Praxis durch die Notwendigkeit der Abgrenzung Anscheinswaffe/Nicht-Anscheinswaffe die aus § 37 WaffG (alt) sattsam bekannten Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

Zu § 58 a (neu) S. 18:

Hiernach müssen alle Schusswaffenbesitzer ihre Schusswaffen auf eigene Kosten nachträglich kennzeichnen lassen, wenn deren wesentliche Teile keine Seriennummern nach § 24 Abs. 1 Satz 2 (neu) aufweisen.

Wir bitten, die Vorschrift ersatzlos zu streichen. Sie darf nur auf neu hergestellte Waffen Anwendung finden.

Eine nachträgliche Kennzeichnung würde mit rund € 200 zu Buche schlagen. Aufwand und Nutzen stünden in einem krassen Missverhältnis, zumal das UN-Schusswaffenprotokoll, um dessen Umsetzung es in Deutschland geht, bei der Kennzeichnung die bessere Kontrolle der Herkunft von Schusswaffen aus Krisengebieten im Auge hat!

Zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.2 (neu) S. 22:

Danach werden als "Waffen" im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b WaffG auch Gegenstände eingestuft, die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Schmerzen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte, Ferntrainer zur Hundeausbildung) mit

Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung Verwendung findenden Gegenstände (Viehtreiber).

Die Regelung der Elektroimpulsgeräte, soweit sie Tiere betreffen, ist im Waffengesetz unrichtig angesiedelt. Sie ist zu streichen und in den Spezialgesetzen zu treffen, die dafür zur Verfügung stehen, z. B. für Jagdhunde im Jagdrecht.

Zu der beabsichtigten Regelung im Waffengesetz bemerken wir folgendes:

Die Begrenzung der Ausnahmen allein auf Viehtreiber ist nicht sachgerecht. **Daher bitten wir, weitere Ausnahmen zuzulassen (durch Ergänzung der Worte "zum Beispiel" vor "Viehtreiber").**

Dadurch würde die Einstufung der Elektroreizgeräte als "Waffen" nicht ausnahmslos stattfinden. Denn ein Elektroreizgerät, sachkundig angewandt, ist ein schonendes und nachhaltig wirksames Mittel zur Verhaltenskorrektur eines Schutz- oder Jagdhundes im Einzelfall. Derzeit sind bundesrechtliche Regelungen in Vorbereitung, die den Einsatz des Gerätes insoweit regeln sollen. Die o. g. Ergänzung ist daher notwendig.